KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Nachweis von Sprachkompetenzen im Rahmen des Familiennachzugs ab 1. Januar 2019

1. Anforderungen

1.1 Grundsatz

Seit 1. Januar 2019 müssen drittstaatsangehörige Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) vor ihrer Einreise nachweisen, dass sie sich in der am künftigen Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von EU/EFTA-Staatsangehörigen benötigen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung keinen Sprachnachweis. Als "in der am Wohnort gesprochenen Landessprache" wird grundsätzlich auf die Amtssprache des Wohnkantons abgestellt. Das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und die revidierte Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisieren die Anforderungen an die Sprachkompetenzen. Der Nachweis für Sprachkompetenzen in Deutsch gilt als erbracht, wenn die nachzuziehende Ehegattin oder der Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragene Partner bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat; oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium, Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule, Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat.

Der Besuch der Schule oder die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz erfolgt sein. Ausschlaggebend ist die Unterrichtssprache.

Werden keine der obgenannten Anforderungen erfüllt, muss für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt werden, dass mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorhanden sind.

Anerkannte Sprachnachweise sind:

alle auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate auf https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate aufgeführten Zertifikate (Bsp. fide-Test, Telc, Goethe, TestDaF, ÖSD)

1.2 Erstmalige Einreise

Für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist, sofern nicht bereits ein anerkannter Sprachnachweis vorliegt, die Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu einem anerkannten Sprachnachweis im Niveau A1 führt, ausreichend. Die Kursanmeldung oder der anerkannte Sprachnachweis sind zusammen mit den Gesuchsunterlagen und dem Gesuchsformular B 1730 bei der Wohngemeinde einzureichen.

Folgende Institute bieten im Kanton Aargau Sprachkurse mit anerkanntem Sprachnachweis an:

Anbieter	**Kursstandort**
academia	Aarau, Baden
AVS	Baden
ECAP Aargau	Aarau, Baden, Rheinfelden
domusscuola	Mellingen, Wettingen
Klubschule Migros	Aarau, Baden, Wohlen, Zofingen
Lernen im Quartier	Wohlen
Lernpodium	Wettingen
machbar Bildungs-GmbH	Aarau, Reinach
Social Input GmbH	Aarau
TLC Sprachschule	Baden

2. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Der Sprachnachweis über mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 (Schulzeugnisse, Zertifikate) ist bei der ersten Verlängerung zwingend zusammen mit der Verfallsanzeige einzureichen. Ein Einstufungstest oder eine Bestätigung der Sprachschule über den Kursbesuch genügen nicht als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.

Erfüllt die nachgezogene Ehegattin / der nachgezogene Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner bei der ersten Verlängerung die erforderlichen Sprachkompetenzen nicht, so muss sie / er damit rechnen, dass ausländerrechtliche Massnahmen (u.a. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung) erwogen werden.

3. Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises

Wenn gewichtige persönliche Umstände, wie zum Beispiel eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine Lernschwäche vorliegen, die den Spracherwerb erschweren oder verunmöglichen, kann ganz oder teilweise von der Anforderung an Deutschkenntnisse abgesehen werden. Die gesuchstellende Person hat die geltend gemachte Beeinträchtigung der nachzuziehenden Ehegattin / des nachzuziehenden Ehegatten nachzuweisen.